

## Krisenstab

Christian Böckmann (Pfarrer)  
Dr. Bernhard Frank (Kirchenvorstand)  
Markus Graef (Kirchenvorstand)  
Frank Langer (Pfarrgemeinderat)  
Annegret Tewes (Pfarrgemeinderat)  
Martha Wieczorek (Verwaltungsleiterin)



# Regelungen für die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt zur aktuellen Situation in der Covid-19-Lage

Stand 10.12.2021

In diesen Wochen hat die 4. Welle der Corona-Pandemie unser Land in einer dramatischen Weise erfasst. Die Inzidenzen sind hoch wie nie zuvor. Inzwischen kommt das Gesundheitssystem an eine deutliche Grenze. In Teilen unseres Landes müssen Patientinnen und Patienten bereits mit Unterstützung der Bundeswehr in andere Regionen verlegt werden, weil die Kapazitäten nicht mehr ausreichen. Das ist eine extrem bedrohliche Lage, die schnellstens überwunden werden muss.

Wir brauchen deshalb eine gemeinsame, solidarische Kraftanstrengung, um diese pandemische Krise zu überwinden. In Nordrhein-Westfalen gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

<https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

## Allgemeine Informationen

- Für den Zugang zu allen Versammlungen und Veranstaltungen - sofern in dieser Regelung nicht anders beschrieben - gilt für alle Personen ab 16 Jahre die 2G-Regel (geimpft oder genesen, also immunisiert).
- Immunisiert im Sinne der Coronaschutzverordnung NRW sind vollständig geimpfte sowie genesene Personen.
- Getestete Personen im Sinne der Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung von einer zuständigen Stelle bescheinigtes (**eigenverantwortliche Selbsttests reichen nicht aus**) negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigtes höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
- Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Im Rahmen der Coronaschutzverordnung sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren in den Schulzeiten den immunisierten Personen gleichgestellt.
- Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu allen Veranstaltungen von den für die Einrichtung oder das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

- Seit dem 26. November ist zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App zu verwenden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Lichtbild-dokument vorzunehmen.
- Unabhängig hiervon ist der Nachweis immer vom Teilnehmer vorzulegen.

## Maskenpflicht

### Allgemeiner Hinweis hierzu.

Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) haben klar definierte Filtereigenschaften und dienen vor allem dem Fremdschutz. FFP2-Masken filtern mindestens 94 Prozent der Aerosole, daher werden FFP2-Masken generell empfohlen. FFP2-Masken schützen nicht nur andere Personen, sondern auch den Tragenden selbst.

### Maskenpflicht besteht in allen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen.

Auch in Außenbereichen ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen, wenn die zuständige Behörde dies für konkrete Bereiche ausdrücklich anordnet.

Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise u.a. verzichtet werden:

- Bei der Berufsausübung in Innenräumen, **wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen.** Die Regelung greift ebenfalls für Beschäftigte, die ein - von der örtlichen Gesundheitsbehörde zugelassener Stelle bescheinigtes - negatives Testergebnis vorlegen. Dies sind entweder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltests oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test.
- Von immunisierten oder getesteten Personen beim gemeinsamen Singen in Chören, wobei für getestete Personen ein PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich ist. Hier ist auch ein beaufsichtigter Schnelltest maximal zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltungen ausreichend.

**Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die für das Angebot verantwortlichen Personen von der Teilnahme auszuschließen!**

## Gottesdienste

Ab dem 24. Dezember 2021 (Heiligabend) findet bei allen Gottesdiensten und Krippenfeiern die 2G-Regel (Zugang **nur** für Geimpfte, Genesene) für **alle** Personen ab 16 Jahre Anwendung. Zudem ist das Tragen einer FFP2-Maske für Besucher/innen verpflichtend.

Schülerinnen und Schüler gelten während der Schulzeiten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als immunisierten gleichgestellten getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf.

### **Besondere Bestimmungen:**

#### **Heiligabend**

Für die am 24. Dezember 2021 stattfindenden Krippenfeiern und Gottesdiensten gelten für Schülerinnen und Schüler noch Sonderregelungen der durchgeführten Schultestungen.

#### **Weihnachtsgottesdienste**

Ab dem 25. Dezember 2021 müssen alle nicht geimpften oder genesenen Schüler und Schülerinnen unter 16 Jahren bis zum 9.01.2022 einen nicht älter als 24 Stunden negativen Schnelltest oder einen 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Tests können in den bekannten anerkannten Teststellen vorab durchgeführt werden:

[https://www1.muelheim-ruhr.de/corona-virus/teststellen\\_fuer\\_schnelltests/231559](https://www1.muelheim-ruhr.de/corona-virus/teststellen_fuer_schnelltests/231559)

Derzeit wird noch geprüft, ob es möglich ist, an allen Kirchen der Pfarre für den 1. und 2. Weihnachtstag beaufsichtigte Selbsttests für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzubieten. Nähere Informationen hierzu werden zum 4. Advent bekannt gegeben.

## **Sternsingeraktionen**

Die geplanten Sternsingeraktionen können unter nachfolgenden Bedingungen erfolgen:

1. Alle teilnehmenden Personen ab 16 Jahre sind vollständig geimpft
2. Vor Beginn der Sternsingeraktion findet ein beaufsichtigter Selbsttest aller Teilnehmer statt
3. Nur Haushalte mit vollständig grundimmunisierten Personen ab 16 Jahren können besucht werden
4. Permanentes Tragen einer FFP2-Maske für alle beteiligten Personen in den besuchten Haushalten

## **Büchereien**

Es besteht auch weiterhin die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in Innenräumen mit Publikumsverkehr, empfohlen wird auch hier die FFP2-Maske.

Darüber hinaus gilt in Büchereien wie in anderen Kultureinrichtungen die 2G-Regel. Die 2G-Regel gilt auch für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren.

## **Veranstaltungen**

**Eine Vermietung von Räumlichkeiten zu Festveranstaltungen findet nicht statt.**

Von nicht notwendigen Treffen in allen Gruppierungen und Vereinen wird dringend abgeraten und bedarf, bei Nutzung von Räumlichkeiten der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, der Zustimmung des Krisenstabs. Anträge hierzu sind mindestens 5 Werktage vor Beginn schriftlich per E-Mail anzufragen. Es wird auf die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen verwiesen.

Alle Veranstaltungen unterliegen der 2G-Regel z. B.

- sonstige Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden oder auch Angebote für Senioren
- Kulturveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte
- rechtlich erforderliche Sitzungen von z. B. KV, PGR, Vorstands- oder erforderliche Termine der Mitgliederversammlung von Vereinen

## Sonderregelungen

Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nur noch von geimpften oder immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, hierunter fallen insbesondere zwingend notwendige Treffen der Jugendverbände wie Messdiener, KJG, Kolping, DPSG und andere.
- Für den Treffpunkt Landsberger Straße gelten zum Betrieb der Einrichtung ab dem 13.12.2021 die 2G-Bedingungen für alle Personen ab dem 14. Lebensjahr.

An den folgenden Angeboten dürfen nur immunisierte (geimpft oder genesen) oder getestete Personen teilnehmen. Kinder- und schulpflichtige Jugendliche gelten dabei als getestet; Jugendliche ab 16 Jahren benötigen einen Testnachweis der Schule bzw. einen Bürgertest:

- Beerdigungen
- Taufen
- Hochzeiten

Uns ist bewusst, dass Gläubige, die sich gegen eine Impfung entscheiden, in dieser Zeit nun erhebliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Ebenso ist uns bewusst, dass manche Gläubige eine grundsätzlich andere Auffassung zu den Fragen der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung haben. Die damit verbundenen Spannungen auch innerhalb unserer Kirche müssen wir miteinander aushalten. Wir bitten sehr darum, dass wir in Stil und Tonfall respektvoll miteinander umgehen und die Entscheidungen akzeptieren. Auch die notwendigen Mehrbelastungen durch die erforderlichen Tests bei Kindern und Jugendlichen außerhalb der Schulzeit erfordern ein hohes Maß an Solidarität. Dafür sagten wir herzlichen Dank.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2021

Für den Krisenstab der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt

Gez. Christian Böckmann  
Pfarrer